

Vereinssatzung des Sport Club Schmargendorf 09

In der Fassung vom 25.10.2010

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

- (1) Der am 08.02.2009 in Berlin gegründete Verein führt den Namen „Sport Club Schmargendorf 09“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Die Farben des Vereins sind rot und schwarz.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und der sportlichen Interessen der Mitglieder. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Leibesübungen zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Hierzu betreibt und fördert der Verein insbesondere den Breiten- und Jugendsport, die regelmäßige Teilnahme am Spielbetrieb und das regelmäßige Training. Zu den im Verein betriebenen Sportarten gehört insbesondere die Sportart Fußball.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im „Landessportbund Berlin e.V.“ an. Er strebt die Mitgliedschaft in dessen Fachverbänden an, soweit die entsprechenden Sportarten im Verein betrieben werden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen des Landessportbunds, der Fachverbände im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, des Deutschen

Fußballbundes, des Norddeutschen Fußballverbandes und des Berliner Fußball-Verbandes an.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

Nr. 1 die Mitgliederversammlung und

Nr. 2 der Vorstand.

II. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen sein. Zu den letzteren gehören insbesondere Handels- und sonstige Personengesellschaften, rechtsfähige und nicht-rechtsfähige Vereine sowie rechtsfähige Stiftungen. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, werden bei der Wahrnehmung von Vereinsangelegenheiten durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

(2) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Durch die Zustimmung übernimmt dieser neben dem minderjährigen Mitglied gesamtschuldnerisch die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge und Umlagen im Sinne des § 12 Absatz 2.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, entscheidet auf Verlangen des Antragsstellers endgültig die Mitgliederversammlung. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung bleibt unberührt.

(3) Der Vorstand kann der Aufnahme unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung eines Aufnahmebeitrags zustimmen, sofern die Beitragsordnung einen solchen vorsieht.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds, der Auflösung des Vereins sowie im Falle natürlicher Personen durch deren Tod, im Falle sonstiger Mitglieder durch Vollbeendigung des Mitglieds.
- (2) Rechte und Pflichten eines Mitglieds bleiben bis zum Wirksamwerden des Ausscheidens unberührt. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen Rechtsansprüche auf das Vermögen des Vereins nicht zu. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind dem Verein zustehende Gegenstände zurückzugeben.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt für außerordentliche Mitglieder drei Monate zum Quartalsende, für ordentliche Mitglieder ein Jahr zum Jahresende. Der Vorstand ist ermächtigt, einer vorzeitigen Kündigung zuzustimmen.

§ 10 Ausschluss

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen wegen
 - Nr. 1 der erheblichen Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - Nr. 2 des Zahlungsrückstands mit Mitgliedsbeiträgen von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung, wobei als Mahnung auch eine allgemeine Zahlungsaufforderung im offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins gilt,
 - Nr. 3 des Zahlungsrückstands mit sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung,
 - Nr. 4 der schweren Schädigung des Ansehens, der Belange oder Interessen des Vereins,
 - Nr. 5 grob unsportlichen Verhaltens,
 - Nr. 6 eines gröblichen Verstoßes gegen die Clubkameradschaft,
 - Nr. 7 der Vornahme unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe einer rassistischen oder ausländerfeindlichen Gesinnung.
- (2) Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss mündlich oder schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung) zu geben.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich per Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Berufung

an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen, der die Berufung auf die Tagesordnung für die nächstfolgende Mitgliederversammlung setzt. Die Entscheidung des Vorstands gilt mit dem dritten Tage nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Betroffenen als zugegangen. Im Fall einer zulässigen Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung bleibt unberührt.

§ 11 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Allen Mitgliedern stehen die von Gesetzes wegen unverzichtbaren Mitverwaltungs- und Schutzrechte zu, insbesondere das Recht zur Teilnahme, das Rede- und das Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied kann die Ausübung seiner Rechte einem anderen Mitglied oder dem Vorstand durch schriftliche Bevollmächtigung übertragen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu verhalten. Die Mitglieder sind zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben und zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Beiträge jedes ordentlichen Mitglieds übersteigen die jedes außerordentlichen Mitglieds. Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit werden vom Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt. Dabei hat der Vorstand die als Voraussetzung für eine Förderung durch das Land Berlin und den Landessportbund festgelegten Beitragsgrenzen zu beachten. Die Entrichtung von Umlagen und ihre Fälligkeit kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein für die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass die fälligen Beiträge vom angegebenen Konto nicht eingezogen werden können, hat das Vereinsmitglied zu tragen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand seine Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse, unter der es erreichbar ist, bekannt zu geben. Änderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Jedes Mitglied stimmt einer

Speicherung seiner persönlichen Daten durch den Verein, auch mittels elektronischer Datenverarbeitung, zu.

(5) Für die Verpflichtungen der Mitglieder ist der Sitz des Vereins Erfüllungsort.

§ 13 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 14 Maßregelung

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands verstoßen oder einen der Tatbestände des § 10 Absatz 1 verwirklichen, kann der Vorstand als Maßregelung einen Verweis, eine Geldbuße oder ein befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins aussprechen. Die Möglichkeit des Ausschlusses nach § 10 bleibt unberührt.

(2) § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

III. Abschnitt – Die Mitgliederversammlung

§ 15 Stellung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

§ 16 Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für

Nr. 1 die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und dessen Entlastung,

Nr. 2 die Entgegennahme der Berichte der Revisoren,

Nr. 3 die Wahl des Vorstands und der Revisoren,

Nr. 4 die Festsetzung von Umlagen und deren Fälligkeiten,

Nr. 5 Satzungsänderungen,

Nr. 6 die Beschlussfassung über sonstige Anträge von grundsätzlicher Bedeutung,

Nr. 7 die Beschlussfassung über die Berufung gegen Entscheidungen des Vorstands nach § 10 oder § 14,

Nr. 8 die Auflösung des Vereins,

Nr. 9 die Beschlussfassung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge.

§ 17 Turnus

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

§ 18 Einberufung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand durch Ladung per E-Mail oder einfachen Brief. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen für ordentliche Mitgliederversammlungen und eine Woche für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Maßgebend für die Berechnung der Ladungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung. Die Ladung gilt mit ihrer Absendung als bewirkt.

§ 19 Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung

- (1) Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem Mitglied oder dem Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail oder schriftlich und begründet, andernfalls nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 eingereicht werden. Maßgeblicher Zeitpunkt ist insoweit der Zugang beim Vorstand.
- (2) Satzungsändernde Anträge können abweichend von Absatz 1 vom Vorstand oder von wenigstens 10 v.H. der Mitglieder gestellt werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge können jederzeit, auch während der Mitgliederversammlung, vom Vorstand oder von jedem Mitglied gestellt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit wenigstens der Hälfte der abgegebenen Stimmen.

§ 20 Ablauf

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Zu Beginn hat der Vorstand den anwesenden Mitgliedern die endgültige Tagesordnung mitzuteilen sowie gegebenenfalls über vorliegende Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung Beschluss fassen zu lassen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung hat der Vorstand ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere alle Beschlüsse niederzulegen sind.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen im Sinne des Satzes 1.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen abweichend von Absatz 2 einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch, soweit die Satzungsänderung den Zweck des Vereins betrifft.
- (4) Die Abstimmungen müssen auf Verlangen des Vorstands oder von 10 v.H. der anwesenden Mitglieder schriftlich und geheim erfolgen.
- (5) Ein Mitglied, das die Ausübung seiner Rechte auf der Mitgliederversammlung nach § 11 Absatz 3 dem Vorstand oder einem anderen Mitglied übertragen hat, gilt im Sinne dieser Satzung als auf der Mitgliederversammlung anwesend.

§ 22 Wahlen

- (1) Als Vorstandsmitglied sind alle natürlichen Personen wählbar, die Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit des Vorstands hat der Vorstand für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung Vorstandswahlen anzusetzen, was im Rahmen der Tagesordnung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 den Mitgliedern mitzuteilen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zum Beginn der Wahl auf der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge einzureichen. Selbstvorschläge sind zulässig.
- (3) Wahlberechtigt bei Vorstandswahlen sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat zwei Stimmen, wobei die Kumulation beider Stimmen auf einen Kandidaten unzulässig ist. Gewählt sind die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Erreichen mehr als zwei Kandidaten bei gleicher Stimmenzahl die meisten Stimmen oder erreichen zwei oder mehr Kandidaten bei gleicher Stimmenzahl die zweitmeisten Stimmen, so findet unverzüglich zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei

hat jedes ordentliche Mitglied nur eine Stimme. Kommt es erneut zu Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (4) § 21 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds aufgrund von Rücktritt, Abberufung oder Ende der Mitgliedschaft im Verein hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Nachwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied anzusetzen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds erstreckt sich auf die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Scheiden beide Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, ohne dass für einen bereits ein Nachfolger gewählt ist, so finden keine Nachwahlen nach den Sätzen 1 und 2, sondern Neuwahlen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 statt.
- (6) Bei den Wahlen zum Revisor gelten die vorstehenden Absätze mit der Maßgabe entsprechend, dass die Tätigkeit als Revisor und als Vorstandsmitglied miteinander unvereinbar ist und dass als Revisor auch Nichtmitglieder wählbar sind.

IV. Abschnitt – Der Vorstand und die Revisoren

§ 23 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand hat zwei Mitglieder, die nach den Bestimmungen des § 22 Absatz 1 bis 5 von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds aufgrund von Rücktritt, Abberufung oder Ende der Mitgliedschaft im Verein führt das andere Vorstandsmitglied die Geschäfte bis zur Nachwahl nach § 22 Absatz 5 allein. Scheiden beide Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so gilt § 29 BGB mit der Maßgabe, dass der Notvorstand unverzüglich Neuwahlen herbeiführen soll.
- (3) Beide Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können einstimmig beschließen, sich bestimmte Geschäftsbereiche zur ausschließlichen Zuständigkeit zuzuweisen.

§ 24 Aufgaben

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht als Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung nach § 16 Absatz 1 in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder haben jeweils Einzelvertretungsmacht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (4) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 25 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand kann Beschlüsse in Sitzungen, im Schriftwege (auch Telefax und E-Mail) und fernmündlich fassen. In jedem Fall ist der Beschluss schriftlich niederzulegen.
- (2) § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Weitere Einzelheiten zum Verfahren kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung festlegen.

§ 26 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, verbindliche Ordnungen für den Verein zu erlassen. Er ist verpflichtet, die Beitragsordnung im Sinne des § 12 Absatz 2 zu erlassen.

§ 27 Abteilungen und besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Organisation des Vereins Abteilungen zu gründen und Abteilungsleiter mit deren Leitung zu betrauen. Der Vorstand kann jederzeit Abteilungen auflösen und Abteilungsleiter abberufen. Abteilungsleiter haben der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit ihrer Abteilung zu berichten. Abteilungsleiter können Vorstandsmitglieder, sonstige Mitglieder des Vereins oder Nichtmitglieder sein.
- (2) Mitglieder können beim Vorstand die Mitgliedschaft in einer oder mehreren Abteilungen im Sinne des Absatzes 1 beantragen. Für die Aufnahme gilt § 7 Absatz 2 entsprechend. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein, dem Austritt des Mitglieds aus der Abteilung oder dem Ausschluss des Mitglieds aus der Abteilung. Ein Austritt des Mitglieds aus der Abteilung kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Minderjährigen ist für den Antrag auf Aufnahme in eine Abteilung bzw. dem Austritt aus einer Abteilung die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Ausschluss des Mitglieds aus einer Abteilung kann aus einem der in § 10 Absatz 1 genannten Gründe sowie ferner wegen Zahlungsrückstands mit Abteilungsbeiträgen von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung, wobei als Mahnung auch eine allgemeine Zahlungsaufforderung im offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins gilt, erfolgen. § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (3) Der Vorstand kann in der Beitragsordnung festlegen, dass die Mitglieder einer Abteilung besondere Beiträge zu entrichten haben.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen und seine Aufgaben auf diese zu übertragen. Besondere Vertreter können Vorstandsmitglieder, sonstige Mitglieder des Vereins oder Nichtmitglieder sein.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Abteilungen im Sinne des Absatzes 1 aus dem Verein auszugliedern und in eine andere Rechtsform, insbesondere eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, zu überführen.

§ 28 Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haften für Pflichtverletzungen gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern nur für Vorsatz.

§ 29 Abberufung

- (1) Eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Verletzung von Pflichten des Vorstandsmitglieds gegenüber dem Verein oder in der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (2) Das Stimmrecht des betroffenen Vorstandsmitglieds ist bei der Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht ausgeschlossen.
- (3) Eine beabsichtigte Abberufung ist bei Einberufung der Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 30 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt nach den Bestimmungen des § 22 für die Dauer eines Jahres zwei Revisoren. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Revisoren die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Revisoren weiter.
- (2) Die Revisoren haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
- (4) Die Bestimmungen des § 28 finden auf Revisoren entsprechende Anwendung.

V. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine auf Verlangen von 20 v.H. der Mitglieder eigens einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 32 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Anstelle der nichtigen Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

§ 33 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 08.02.2009 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und inkraftgetreten.